

7. Deutscher Medizinrechtstag

Neue RVG-Strukturen, neue Möglichkeiten der
Beratung angesichts der Öffnung des
Marktes für Rechtsanwaltsdienstleistungen

RA Anton Braun, Bonn, Hauptgeschäftsführer
der Bundesrechtsanwaltskammer a.D.

Auch für den Rechtsanwalt gilt der Grundsatz der
Vertragsfreiheit.

Eine **Rechtfertigung** dafür, dass ein Rechtsanwalt mit der Partei
eine Honorarvereinbarung abschließt, ist nicht notwendig.

Gründe für eine Vergütungsvereinbarung

- Sicherheit des Mandanten
- nicht ausreichende Gebührenanpassung
- Spezialisierung des Rechtsanwalts
- klare Aussagen über den Preis
- gesetzliche Regelung ab 1.7.2006 im Beratungsbereich

Ab 01.07.2006

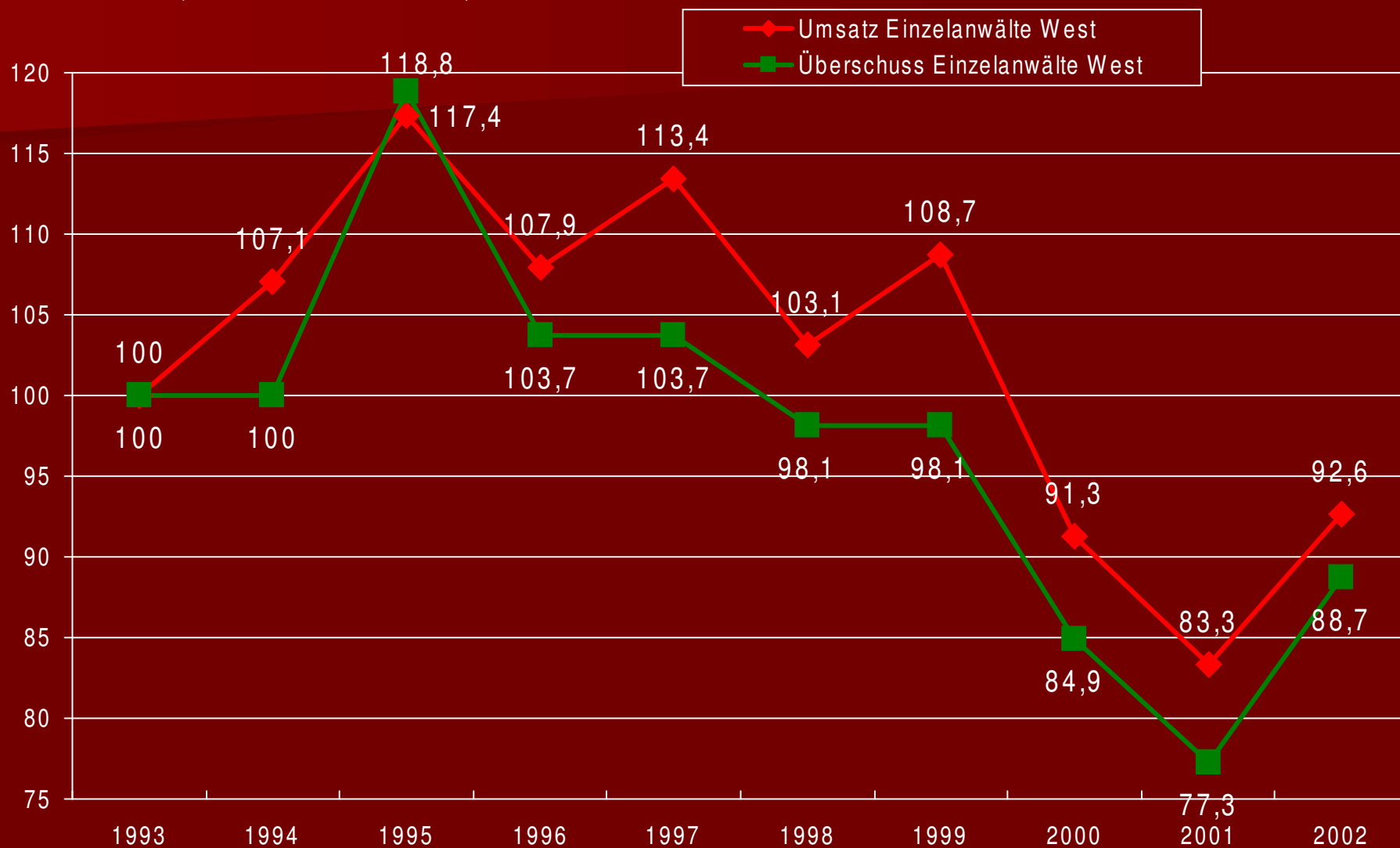
„§ 34 - Beratung, Gutachten und Mediation

(1) Für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen, für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens und für die Tätigkeit als Mediator soll der Rechtsanwalt auf eine **Gebührenvereinbarung** hinwirken, soweit in Teil 2 Abschnitt 1 des Vergütungsverzeichnisses keine Gebühren bestimmt sind. Wenn keine Vereinbarung getroffen worden ist, erhält der Rechtsanwalt Gebühren nach den **Vorschriften des bürgerlichen Rechts**. Wenn der Auftraggeber Verbraucher ist, beträgt die Gebühr für die Beratung und für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens jedoch **höchstens 250 Euro**, § 14 Abs. 1 gilt entsprechend; für ein **erstes Beratungsgespräch** beträgt die Gebühr jedoch **höchstens 190 Euro**.

(2) Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist die Gebühr für die Beratung auf eine Gebühr für eine sonstige Tätigkeit, die mit der Beratung zusammenhängt, **anzurechnen.**“

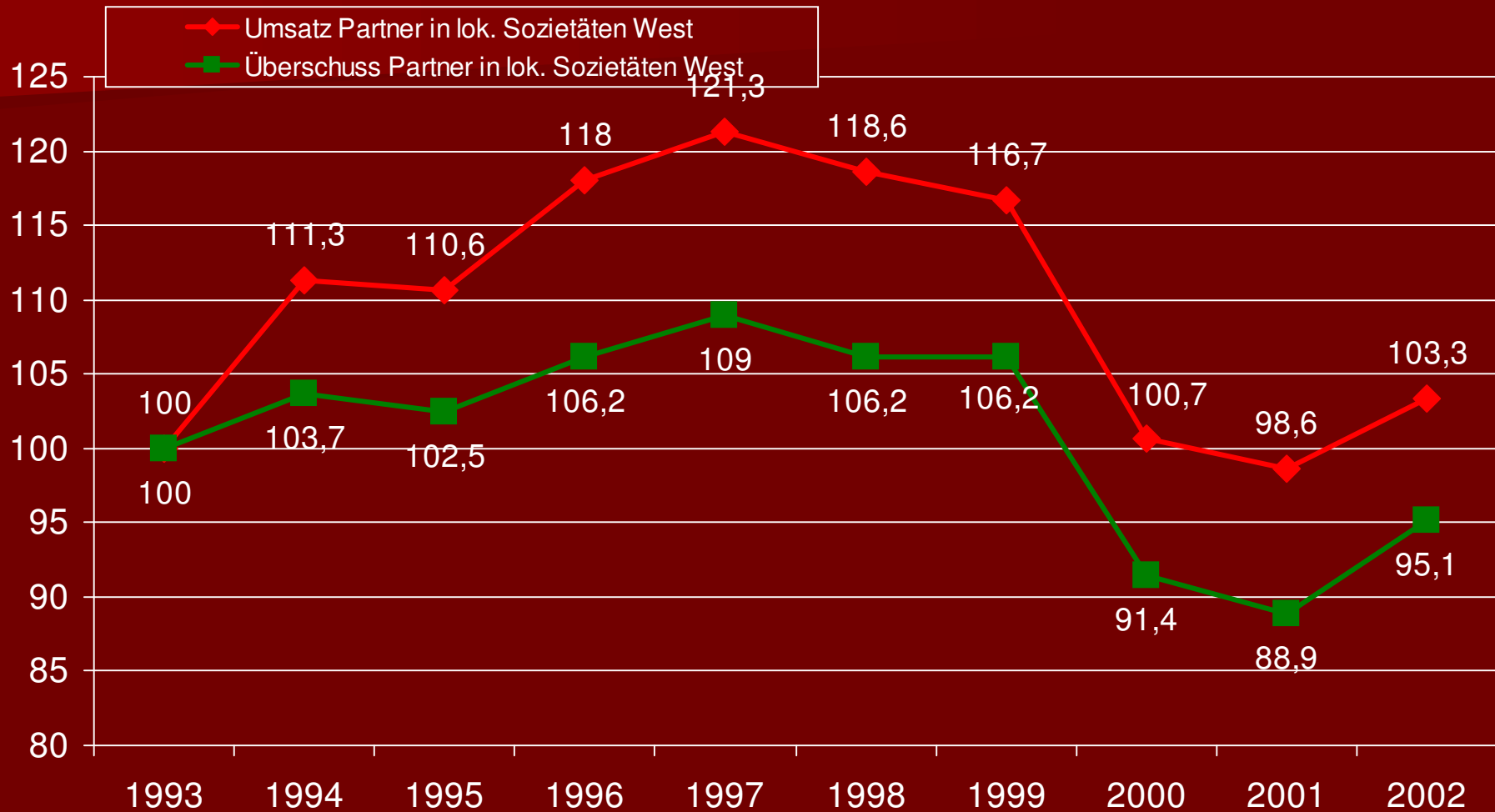
Entwicklung der persönlichen Umsätze und Überschüsse bei den Vollzeit-RÄen (ohne Anwaltsnotare) in Einzelkanzleien in den alten Bundesländern in den Jahren 1993 bis 2002

(Index: 1993=100)



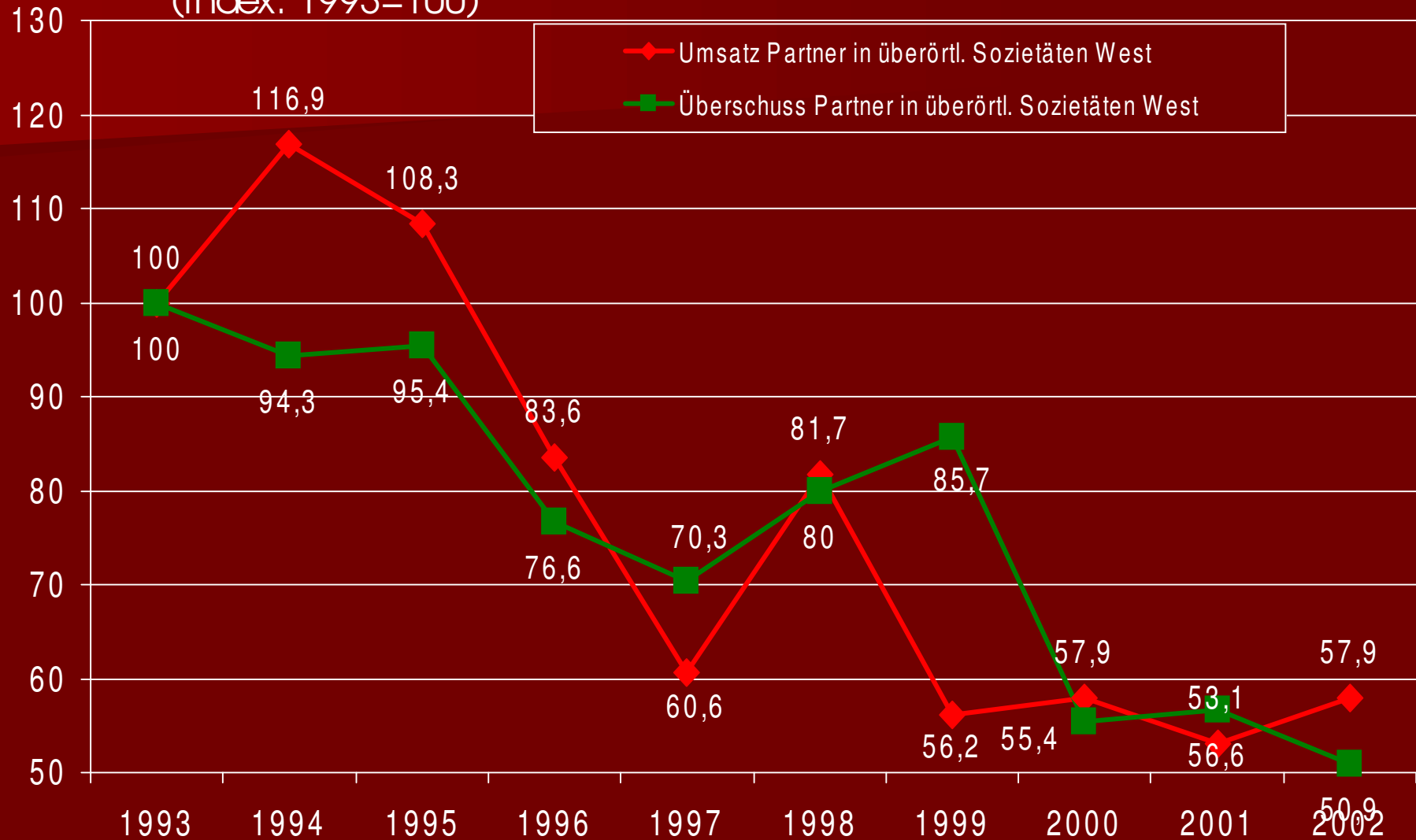
Entwicklung der persönlichen Umsätze und Überschüsse bei den Vollzeit-RÄen (ohne Anwaltsnotare) in lokalen Sozietäten in den alten Bundesländern in den Jahren 1993 bis 2002

(Index: 1993=100)



Entwicklung der persönlichen Umsätze und Überschüsse bei Vollzeit-RAs (ohne Anwaltsnotare) in überörtlichen Sozietäten in den alten Bundesländern in den Jahren 1993 bis 2002

(Index: 1993=100)



Prüfungsschema für mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft (Beratung)

- 1. Gebührenvereinbarung abgeschlossen?**
- 2. Gebühren nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts? § 612 BGB = übliche Vergütung**
- 3. Auftraggeber ist Verbraucher = höchstens 250,- €**
- 4. Erstberatung eines Verbrauchers = höchstens 190,- €**

Fall

Eheleute kommen zum Rechtsanwalt, weil Kind bei der Geburt einen bleibenden Schaden aufgrund eines ärztlichen Fehlers zurückbehalten hat. Das Bruttoeinkommen der Eheleute beträgt 2510,-€ (Durchschnittseinkommen im Westen). Kann eine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen werden?

§ 4 Abs. 6 RVG

§ 8 des Beratungshilfegesetzes bleibt unberührt.

§ 8 BerHG

- **Dem Rechtsanwalt steht gegen den Rechtsuchenden, dem er Beratungshilfe gewährt, eine Gebühr von 10 Euro zu, die er nach dessen Verhältnissen erlassen kann.**
- **Vereinbarungen über eine Vergütung sind nichtig.**

▪

Bruttoeinkommen	2.510 €
Steuern	400 €
Versicherungen	100 €
Fahrtkosten zur Arbeit	90 €
Kreditkosten	200 €
Miete	500 €
Anrechenbares Einkommen	1.210 €

■ Freibetrag Antragsteller nach § 115 ZPO ^[1]	380	442 €	
Freibetrag Ehegatte	380	442 €	
Freibetrag 1. Kind	266	311 €	
Freibetrag 2. Kind	266	<u>311 €</u>	
Einzusetzendes Einkommen bei der Berechnung von Prozesskostenhilfe			0 €
Tabelle zu § 115 ZPO: Rate bis 15 €		0 €	
Bis 15 € anrechenbares Einkommen		0 €	

^[1] BGBl. 2004 I, 3842 (Geltung ab 1.1.2005) = Differenzierung nach alten Bundesländern, mit Ausnahme Bayern – dort: 436/307 € - und neuen Bundesländern – dort: 424/307 € -. Ab 1.4.2005 gelten wieder neue Sätze = BGBl. 2005 I, 955; Gesetzgeber hat Entwurf eingebracht, der die Parteien in größerem Maße als bisher an der Finanzierung der Prozesse beteiligen soll.

▪ Welche Ansätze gibt es bei der üblichen Vergütung?

Rationalisierungsabkommen der RSV (60,- €)

Regelung in ARB (nur gesetzliche Vergütung)

**Betrag in ARB-Empfehlung des Gesamtverbandes der Deutschen
Versicherungswirtschaft (nie mehr als 190,- €)**

**Nr. 2100 ff VV RVG als Übergangsrecht (so Bundesministerin der
Justiz)**

**Nr. 2100 ff VV RVG als Übergangsrecht mit Zuschlag von 20 % für
Inflationsrate seit 1994**

Stundenvergütung nach Soldan Institut (AnwBl. 2006, 472 ff)

	<i>fester Stundensatz*</i>	<i>variabler Stundensatz</i>	
		<i>Mindestsatz*</i>	<i>Höchstsatz*</i>
Einzelkanzlei	157 €	119 €	203 €
Sozietät mit bis zu 5 Anwälten	177 €	142 €	228 €
Sozietät mit 6 bis 20 Anwälten	222 €	179 €	261 €
Sozietät mit mehr als 20 Anwälten	289 €	247 €	335 €

. Preisgestaltungsmöglichkeiten

Orientierung an den eigenen Kosten der
Leistungserstellung

Orientierung an der Konkurrenz

Orientierung an dem Wert für den
Mandanten

Vergütungsvereinbarung

Niedrigere Vergütung

- a) gerichtlich = verboten (§ 49b Abs. 1 BRAO)***
- b) außergerichtlich (§ 4 Abs. 2 RVG)***
- c) keine Schriftform notwendig (Mandant muss beweisen)***

Fälle

- 1. RA Scharf wirbt in einer Tageszeitung: „Jede Beratung nach einer ärztlichen Eingriff: 10,- bis 50,- €“***
- 2. Jede telefonische Rechtsberatung: 3,53 €/Minute***
- 3. Für Ärzte jede Beratung bei Regress: 20,-€/Fall als Auslagenpauschale***
- 4. Werbung Arbeitsgemeinschaft Medizinrechtsanwälte im DAV: Rechtsberatung je Monat 3,98 €.***
- 5. Einholung einer Deckungsschutzzusage kostenlos***
- 6. Erste halbe Stunde in Arzthaftpflichtfällen ohne Vergütung***

§ 4 Abs. 2 Satz 3 RVG

(2)... und die sonst nach diesem Absatz vereinbarten Vergütungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Rechtsanwalts stehen.

§ 4 Abs. 2 Satz 3 RVG

Kommt es auf den Einzelfall an oder gilt die Mischkalkulation?

Aus dem Wortlaut des § 4 Abs. 2 Satz 3 RVG lässt sich nicht entnehmen, dass der Rechtsanwalt, der sein Ermessen ausübt, dieses auf den Einzelfall abstellen soll.

Aus der Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 2 RVG lässt sich nur entnehmen, dass der bisherige § 3 Abs. 5 BRAGO wiederholt wird; die Gesetzesbegründung zu § 3 Abs. 5 BRAGO stellt nicht auf den Einzelfall ab.

Das System der BRAGO und des RVG gehen von einem **Pauschsystem** aus. Es wird nicht darauf abgestellt, dass die einzelne Leistung des Rechtsanwalts angemessen vergütet wird.

Hinzukommt, dass nach dem Gegenstandswert abgestufte Pauschgebühren nicht immer angemessen sein können. Diese sogenannte **Mischkalkulation** ist dem anwaltlichen Vergütungsrecht immanent .

Der Gesetzgeber selbst geht in vielen Bereichen davon aus, dass der Rechtsanwalt sogar verpflichtet ist, in bestimmten Bereichen mit einer **Unterdeckung** zu arbeiten (§§ 48, 49, 49a BRAO).

- Der Rechtsanwalt ist unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO). Das BVerfG hat in seiner Entscheidung zum Verbot widerstreitender Interessen bei Sozietätswechsel die **Eigenverantwortlichkeit des Rechtsanwalts** gegenüber Mandanten, aber auch der Rechtsanwaltskammer besonders hervorgehoben. (BVerfGE 108, 150): Dort heißt es:

Daneben liegt es in der gesetzeseleiteten verantwortlichen Einschätzung der betroffenen Rechtsanwälte, ob die Konfliktsituation oder doch jedenfalls das Ziel der Vermeidung zukünftiger Störungen des Vertrauensverhältnisses eine Mandatsniederlegung gebietet. ... Ein verantwortlicher Umgang mit einer solchen Situation kann von einem Rechtsanwalt ebenso erwartet werden wie von einem Richter bei der Offenlegung von Gründen zur Selbstablehnung. ... "

Vergütungsvereinbarung Höhere Vergütung

***gerichtlich und außergerichtlich möglich
auch: PKH (siehe § 16 BORA)***

nicht: BerHG (siehe § 4 Abs. 6 RVG)

b) Schriftform (§ 4 Abs. 1 RVG)

***c) Höhe = Grenze ist die Sittenwidrigkeit, nicht
mehr als das 5,5fache des gesetzlichen Honorars***

d) Trennung von der Vollmacht (§ 4 Abs. 1 RVG)

***Verbot des Erfolgshonorars und der quota litis (§
49b Abs. 2 BRAO)***

Höhe (Faustformel)

- ***Bis 5,5fache des gesetzlichen Honorars völlig unbedenklich***
- ***Mehr als 5,5fache bis 9fache, ausführliche Begründung für diese Anhebung***
- ***Mehr als 9fache, im Zweifel nichtig***

***BGH, 9. Zivilsenat, Beschl. V. 9.4.2004, IX ZR 58/01
(S. 138)***

Der Honoraranspruch des Rechtsanwalts hängt nicht davon ab, wie leicht oder wie schwer ihm die Erbringung der Leistung fällt und ob er seinerseits dafür etwas aufwenden muss. Deshalb ist es unerheblich, ob der Rechtsanwalt seine Leistungen anhand von Mustern erbracht hat, die ihm von Dritten zur Verfügung gestellt wurden.

Höhe

LG Aachen, 11. Zivilkammer, Urt. V. 14.9.1998, 11 O 418/98 (S. 165)

Für die Beurteilung, welches Anwaltshonorar angemessen ist, kann nicht allein der gesetzliche Gebührensatz herangezogen werden. Die Vereinbarung eines unangemessen hohen Honorars kann nur dann als sittenwidrig angesehen werden, wenn ein zulässig vereinbartes Honorar auf Stundenlohnbasis ebenfalls einen untragbaren Unterschied ergäbe. Ein unangemessen hohes Honorar kann aber gemäß § 3 Abs. 3 BRAGO auf ein angemessenes herabgesetzt werden.

§ 49 b BRAO (Vergütung)

- (1) Es ist unzulässig, geringere Gebühren und Auslagen zu vereinbaren als das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vorsieht, soweit dieses nichts anderes bestimmt. Im Einzelfall darf der Rechtsanwalt besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers, insbesondere dessen Bedürftigkeit, Rechnung tragen durch Ermäßigung oder Erlass von Gebühren oder Auslagen **nach** Erledigung des Auftrags.
- (2) Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird (Erfolgshonorar) oder nach denen der Rechtsanwalt einen Teil des erstrittenen Betrages als Honorar erhält (quota litis), sind unzulässig.

Ein Erfolgshonorar im Sinne des Satzes 1 liegt nicht vor, wenn nur die Erhöhung von gesetzlichen Gebühren vereinbart wird.

Erfolgshonorar und quota litis (§ 49b Abs. 2 BRAO)

- § 4 Abs. 2 Satz 2 RVG**
- Bisherige standesrechtliche Regelung
(Lastenausgleichsverfahren,
Vermögensrückübertragungsverfahren, Gründung
von Firmen im EDV-Bereich)**
- Neuregelung des § 49b Abs. 2 BRAO seit dem
1.7.1994**
- Amerikanischer Rechtsanwalt in Deutschland in
NS-Entschädigungsverfahren**
- Regelung des RVG in Nrn. 1000 ff VV RVG –
Einigungs-, Aussöhnungs- und Erledigungsgebühr
-, Prozesskostenhilfeverfahren und
Pflichtverteidigungen**

- **Regelung des § 49b Abs. 2 Satz 2 BRAO)**
- **Verfassungswidrigkeit des § 49b Abs. 2 BRAO)**

BVerfG, 1 BvR 2578/04:

1. Verbietet die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts oder seine Stellung als Organ der Rechtspflege ein bestimmtes Maß an Interessenverquickung? Lassen sich diese Begrifflichkeiten überhaupt verlässlich bestimmen? 2. Führt ein anwaltliches Erfolgshonorar tatsächlich zu einer konfliktträchtigen Interessenverquickung?...3. Darf der Gesetzgeber zur Rechtsfertigung des Verbots von Erfolgshonoraren den Aspekt der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts heranziehen, wenn er selbst wirtschaftliche Anreize verfahrenslenkender Art (beispielsweise im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) geschaffen hat? 4. Kann gegen die Zulässigkeit eines Erfolgshonorars der Gedanke des Verbraucherschutzes ins Feld geführt werden? ... 5. Kann dem Risiko einer Übervorteilung von Mandanten oder eines unsachgemäßen Handelns des Rechtsanwalts nur durch ein absolutes Verbot der Vereinbarung eines Erfolgshonorars begegnet werden?“

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vielzahl von Verträgen vorformuliert

Keine mehrfache Verwendung erfolgt, nur beabsichtigt
Anwalt ist **Verwender** (Vermutung gegenüber Verbraucher
(§ 310 Abs. 3 BGB)

Ausnahme: **Aushandeln** (§ 305 Abs. 1 Satz 3 BGB)

Verbrauchervertrag

Schon bei **einmaliger Verwendung** finden §§ 305c Abs. 2,
306, 307, 308, 309 BGB Anwendung

Verbraucher

Anwalt ist **Unternehmer**

Erfolgshonorar (Einigung)

- Nach Auffassung Teubel unproblematisch -

Rechtsanwalt ... berät und vertritt außergerichtlich und gerichtlich die Firma XY in allen Rechtsangelegenheiten.

Eine Einigung darf der Rechtsanwalt nur abschließen, wenn er mindestens 100% der geltend gemachten Forderung im Wege der Einigung erreicht;

der Rechtsanwalt darf auch dann eine Einigung abschließen, wenn er 50% der geltend gemachten Forderung erreicht und der Mandant schriftlich seine Zustimmung erteilt;

der Rechtsanwalt darf auch, wenn er 30% der Forderung erreicht und das Verfahren länger als 3 Monate bearbeitet und der Mandant schriftlich zugestimmt hat.

**Die Parteien vereinbaren für den Fall einer Einigung im Sinne der Nrn. 1000, 1003 VV RVG, dass die Einigungsgebühr wie folgt anfällt:
Wird 100% der geltend gemachten Forderungen durchgesetzt, so fällt die jeweilige Einigungsgebühr**

5fach

wird 50% der geltend gemachten Forderung durchgesetzt, so fällt die jeweilige Einigungsgebühr

Änderungen durch das Rechtsdienstleistungsgesetz

- ***§ 5 Abs. 3: Ein Arzt kann als Nebenleistung durch einen bei ihm angestellten Rechtsanwalt gegen Entgelt beraten und vertreten, ob seine Krankenkasse zur Übernahme der Kosten verpflichtet ist.***
 - ***§ 6 Abs. 1: Ein Arzt kann unentgeltlich Patienten beraten, ob die Krankenkasse die Kosten der Behandlung übernimmt, wenn diese Beratung nicht "im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht" und zu dem Beratenden ein „nachbarschaftliches, familiäres oder ähnliches Verhältnis besteht.***
- 3. § 59a Abs. 4 BRAO: Ein Rechtsanwalt darf zusammen mit einem Arzt ein Mandat annehmen, wenn gewährleistet ist, dass der Arzt das Berufsrecht des Rechtsanwalts – z. B. Verschwiegenheit – einhält.***